

zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist endgültig.

(3) Gegen die den Antrag zurückweisende Entscheidung ist die Beschwerde des Betroffenen und des Staatsanwalts zulässig.

## § 82

(1) Durch den Antrag auf Befreiung wird die Verwirklichung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch die Verwirklichung der Entscheidung aussetzen.

Anmerkung: Zu Konsequenzen nach einer Entscheidung gern. §§79ff. StPO vgl. den Standpunkt des 5. Strafsenats des OG vom 28.7.1986 (OG-Inf. Nr. 6/1986 S.79f.).

## Siebenter Abschnitt

### Dolmetscher

## § 83

### Hinzuziehung eines Dolmetschers

(1) Ist der Beschuldigte oder der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

Anmerkung: Beachte die als Anm. nach §85 StPO abgedr. AO über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate. Bei der Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers ist die Liste der vom Minister der Justiz bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1.12.1982 (LI Nr. 21/82 des MdJ) sowie die 1. bis 6. Änderung hierzu vom 1.8.1984 (LI Nr. 16/84 des MdJ), 3. 4.1985 (LI Nr. 9/85 des-MdJ), 26.11.1985 (LI Nr. 24/85 des MdJ), 31.1.1986 (LI Nr. 7/86 des MdJ), 20.8.1986 (LI Nr. 21/86 des MdJ), 22.4.1987 (LI Nr. 20/87 des MdJ) und 11.3. 1988 (LI Nr. 4/88 des MdJ) zu beachten. Vgl. auch Anm. nach §84 StPO.

(2) Dem Angeklagten sind der gesamte Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen.

(3) Der Absatz 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.

(4) Die Entschädigung für Dolmetscher erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Anmerkung: Die Vergütung für die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer erfolgt nach §§ 10, 12

Abs. 2, § 13 Abs. 1 und §§ 17ff. der Entschädigungs-AO (Reg.-Nr. 11.) und der AO vom 19. 12.1979 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen - Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer-(GBl. Sdr. Nr. 1031; Ber. GBl. I 1980 Nr. 21 S.214).

## § 84

### Wahrheitspflicht

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen Übersetzung zu belehren.

Anmerkung: Vgl. hierzu den Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 5. 1. 1987 zur Arbeit mit Dolmetschern im gerichtlichen Verfahren (OG-Inf. Nr. 2/1987 S. 63f.).

## § 85

### Dolmetscher für Gehörlose und Stumme

Die Vorschriften über die Hinzuziehung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Zeuge taub oder stumm ist.

Anmerkungen: 1. Vgl. die AO vom 5. 2. 1976 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. I Nr. 6 S. 101). Sie lautet:

„8 1

(1) Dolmetscher und Übersetzer für die Übertragung aus einer Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt werden für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom Minister der Justiz bestellt.

(2) Die Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik; sie kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden.

(3) Personen, die nicht als Dolmetscher oder Übersetzer vom Minister der Justiz bestellt worden sind, dürfen von den Gerichten und Staatlichen Notariaten nur dann herangezogen werden, wenn für die betreffende Sprache Dolmetscher oder Übersetzer noch nicht bestellt worden sind oder die Heranziehung eines bestellten Dolmetschers erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

## § 82

(1) Personen, die sich um die Bestellung als Dolmetscher oder Übersetzer bewerben, haben in dem Gesuch die Fremdsprache, für die sie zum Dolmetscher oder Übersetzer bestellt zu werden wünschen, anzugeben und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Die Gesuche sind schriftlich beim Ministerium der Justiz einzureichen.